

070323

LANDGERICHT SCHWEINFURT

Ausfertigung

33 S 20/06

1 C 1099/05 AG Schweinfurt

Eingegangen  
09. JUNI 2006  
FEHN & Kollegen  
Rechtsanwälte



**IM NAMEN DES VOLKES!**

Endurteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin /  
Berufungsklägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

Beklagte /  
Berufungsbeklagte -

gegen

Beklagte /  
Berufungsbeklagte -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

melden sich bei Aufruf der Sache:

1. Für die Klägerin: RA
2. für die Beklagte: RA

Es wird sodann festgestellt, dass die Berufung gegen das  
Endurteil des Amtsgerichts Schweinfurt vom 23.01.06 form- und  
fristgerecht eingelegt und auch fristgerecht begründet wurde.

Der Klägervertreter nimmt Bezug auf den Schriftsatz vom  
23.03.06 (Bl. 75 f. d. A.).

Der Beklagtenvertreter nimmt Bezug auf den Schriftsatz vom  
29.03.06 (Bl. 81 d. A.).

Das Berufungsgericht weist darauf hin, dass es nicht die Auffassung des Erstgerichts teilt, dass hier von einem Wuchergeschäft auszugehen und dementsprechend der Mietvertrag nichtig wäre. Das Berufungsgericht hält an seiner gegenwärtigen Rechtsprechung fest, dass die Mietwagenkosten auf der Grundlage der Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO zu ermitteln sind. Die Berufung wird daher aller Voraussicht nach überwiegend begründet sein.

b. u. v.:

Eine Entscheidung des Gerichts wird am Ende der Sitzung ergehen.

Nach erneutem Aufruf der Sache ist von den Parteien niemand erschienen.

Das Gericht weist sodann noch auf Folgendes hin:

Die Bestimmung des erforderlichen Herstellungsaufwandes für den Bereich der Mietwagenkosten ist weiterhin in der Rechtsprechung umstritten, auch die Einholung von Sachverständigen-gutachten vermag letztlich keine befriedigenden Ergebnisse zu liefern, da der BGH keine objektiv verlässlichen Kriterien für die Zusammensetzung und Bestimmung des sog. Normaltarifs einerseits und des sog. Unfallersatztarifs andererseits vorgegeben hat. In einer neueren Entscheidung hat der BGH dem Tatrichter die Möglichkeit eingeräumt, auch eine Schätzung des erforderlichen Herstellungsaufwandes und der Mietwagenkosten vorzunehmen (BGH NJW 2006, S. 360 f.). Um eine praktikable, zügige und insbesondere auch eine gleichmäßige Schadensberechnung für alle typischen Fallgestaltungen im Unfallersatzgeschäft zu erreichen, hält das Berufungsgericht die vom BGH

in seinem Urteil vom 23.11.04 (BGH NJW 2005, S. 277 f.) für die Berechnung des Nutzungsausfallschadens aufgestellten Grundsätze auch für die Berechnung und Schätzung des objektiven Herstellungsaufwandes im Bereich der Mietwagenkosten für anwendbar. Der BGH hat in der letztgenannten Entscheidung die von der Rechtsprechung anerkannten Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch als eine geeignete Grundlage für die Schadensschätzung anerkannt und dargelegt, dass die Tabellen von durchschnittlichen Mietsätzen bei Pkw's als einen vom Markt anerkannten Maßstab für die Bewertung der Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeuges ausgehen. Weiterhin hat der BGH ausgeführt, dass die in den Tabellen eingestellten Nutzungsausfallbeträge nach Abzug bestimmter Wertfaktoren etwa 35 % der üblichen Miete für einen Pkw entsprechen. Von diesen Darlegungen ausgehend hat das Berufungsgericht auch im vorliegenden Falle die erforderlichen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO unter Hochrechnung der in den Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch enthaltenen Ausfallbeträge ermittelt. Der geschädigte Pkw wäre unter Berücksichtigung auch seines Alters in die Gruppe F der entsprechenden Tabelle einzustellen; dies würde einem Nutzungsausfallbetrag von 50,-- EUR entsprechen. Die Höhe des zu schätzenden Tagesmietzinses ist demnach wie folgt zu ermitteln:

50,-- EUR : 35 x 100 = 142,86 EUR. Unter Berücksichtigung einer Anmietzeit von 14 Tagen hat das Berufungsgericht somit den objektiven Herstellungsaufwand auf einen Betrag in Höhe von 2.000,04 EUR geschätzt. Dabei handelt es sich nach Auffassung des Berufungsgerichts um einen Bruttobetrag, so dass weder die Mehrwertsteuer noch sonstige Zu- und Abschläge vorzunehmen sind.

Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlung in Höhe von 842,16 EUR verbleibt somit ein Restbetrag in Höhe von 1.157,88 EUR; insoweit war der Klage auch stattzugeben.

Hinsichtlich der vorgerichtlichen anwaltlichen Kosten hat die Klägerin keinen substantiierten Vortrag erstattet, aus dem ein weiterer Anspruch der Klägerin neben der bereits geleisteten Zahlung der Beklagten zu entnehmen wäre.

Das Berufungsgericht verkündet sodann

IM NAMEN DES VOLKES!

E N D U R T E I L :

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Endurteil des Amtsgerichts Schweinfurt vom 23.01.06

a b g e ä n d e r t .

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.157,88 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 17.07.05 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die weitergehende Berufung wird

z u r ü c k g e w i e s e n .

4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird gem. §§ 540, 313 a I ZPO abgesehen, weil der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Sodann ergeht noch folgender

Beschluss:

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf

1.737,80 EUR

festgesetzt.

Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger:

Richter  
am Amtsgericht

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT SCHWEINFURT

33 S 20/06

1 C 1099/05 AG Schweinfurt

Eingegangen

09. JUNI 2006

FEHN & Kollegen  
Rechtsanwälte

P r o t o k o l l

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung  
des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts  
Schweinfurt

am Freitag, den 19.5.2006

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht  
als Einzelrichter

- ohne Hinzuziehung eines Protokollführers -
- gemäß § 159 I ZPO aufgezeichnet auf Tonträger -

In dem Rechtsstreit

Klägerin /  
Berufungsklägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte 1

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

hat der Einzelrichter der 3. Zivilkammer des Landgerichts Schweinfurt, Richter am Amtsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2006

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Endurteil des Amtsgerichts Schweinfurt vom 23.01.06

a b g e ä n d e r t .

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.157,88 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 17.07.05 zu bezahlen.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die weitergehende Berufung wird

z u r ü c k g e w i e s e n .



4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e :

Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird gem. §§ 540, 313 a I ZPO abgesehen, weil der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe in das Protokoll aufgenommen worden ist

\_\_\_\_\_  
Richter  
am Amtsgericht

We

Verkündet am 19.05.2006

\_\_\_\_\_  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle